



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 33

Schlieben, den 20. Dezember 2023

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters für die Kommunalwahlen der Gemeinden des Amtes Schlieben am 09. Juni 2024	Seite 2
Allgemeine Datenschutzinformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt Schlieben gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)	Seite 7
Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern und Mitglieder für die Wahlvorstände	Seite 8
Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Fichtwald, Kremitzau und Lebusa	Seite 8
Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung einer Wegeteilfläche in der Gemeinde Fichtwald	Seite 11
Ausschreibung Baugrundstück Stadt Schlieben Eibenweg-Platz der Jugend	Seite 12
Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines bebauten Grundstücks in der Stadt Schlieben / OT Wehrhain	Seite 12
Stellenausschreibung SachbearbeiterIn Bauverwaltung	Seite 13
Stellenausschreibung Reinigungskraft Hohenbucko	Seite 13
Informationen aus dem Ordnungsamt	Seite 13
Bauabgangsstatistik 2023	Seite 13
Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben	Seite 14
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 14
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 14

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters für die Kommunalwahlen der Gemeinden des Amtes Schlieben am 09. Juni 2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und Gemeindevertretungen der Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau sowie Lebusa
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schlieben
- Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau sowie Lebusa
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile Frankenhain, Jagsal, Oelsig, Schlieben, Wehrhain, Werchau
- Hillmersdorf, Naundorf, Stechau
- Hohenbucko, Proßmarke
- Kolochau, Malitschkendorf, Polzen
- Freileben, Körba, Lebusa

am **Sonntag, dem 9. Juni 2024** in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr** sowie die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schlieben
- Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau sowie Lebusa
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile Frankenhain, Jagsal, Oelsig, Schlieben, Wehrhain, Werchau
- Hillmersdorf, Naundorf, Stechau
- Hohenbucko, Proßmarke
- Kolochau, Malitschkendorf, Polzen
- Freileben, Körba, Lebusa

am **Sonntag, dem 30. Juni 2024** in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und zu den Gemeindevertretungen der Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa

1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten/Gemeindevertreter

Stadt Schlieben	12	Vertreter
Gemeinde Fichtwald	8	Vertreter
Gemeinde Hohenbucko	8	Vertreter
Gemeinde Kremitzau	10	Vertreter
Gemeinde Lebusa	8	Vertreter

2. Wahlkreise

Es werden folgende Wahlkreise gebildet:

Stadt Schlieben	1	Wahlkreis
Gemeinde Fichtwald	1	Wahlkreis
Gemeinde Hohenbucko	1	Wahlkreis
Gemeinde Kremitzau	1	Wahlkreis
Gemeinde Lebusa	1	Wahlkreis

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, dem 04. April 2024, 12:00 Uhr, bei dem

Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Schlieben
Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben
schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Schlieben durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 04. April 2024, 12:00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der bzw. die Vorsitzende oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, unterzeichnet sein.

5. Einreichung von wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen. Einzelbewerbende können ebenfalls **einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich

sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag darf nur eine Höchstanzahl an Bewerbenden enthalten. Die Höchstanzahl der Bewerbenden beträgt:

Stadt Schlieben	18 Bewerberinnen und Bewerber
Gemeinde Fichtwald	12 Bewerberinnen und Bewerber
Gemeinde Hohenbucko	12 Bewerberinnen und Bewerber
Gemeinde Kremitzau	15 Bewerberinnen und Bewerber
Gemeinde Lebusa	12 Bewerberinnen und Bewerber.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede oder jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlIV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlIV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Elbe-Elster wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung durch mindestens eine Stadtverordnete/Gemeindevertreterin oder einen Stadtverordneten/Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung durch mindestens eine Stadtverordnete/Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Stadtverordneten/Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster oder in der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt worden ist.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen. Die Anzahl der beizufügenden Unterstützungsunterschriften beträgt für die
- | | |
|---------------------|---------------------------------|
| Stadt Schlieben | 5 Unterstützungsunterschriften |
| Gemeinde Fichtwald | 3 Unterstützungsunterschriften |
| Gemeinde Hohenbucko | 3 Unterstützungsunterschriften |
| Gemeinde Kremitzau | 5 Unterstützungsunterschriften |
| Gemeinde Lebusa | 5 Unterstützungsunterschriften. |
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, dem 03. April 2024, 16:00 Uhr**, bei der **Wahlbehörde, Amt Schlieben, Bürgerbüro (Raum 119)**, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Amt Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben) spätestens** bis zum **Mittwoch, dem 03. April 2024, 16:00 Uhr**, vorzulegen. Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder abgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Schlieben, Stabsabteilung (Raum 206)**, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 04. April 2024, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht

mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am 09.04.2024 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. **Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schlieben und der Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
2. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG befreit ist, sind Unterstützungsunterschriften in folgender Anzahl beizufügen.

Stadt Schlieben	24 Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Fichtwald	16 Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Hohenbucko	16 Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Kremitzau	20 Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Lebusa	16 Unterstützungsunterschriften

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.6 bis 9.2.9 sinngemäß.

C. **Wahl der Ortsvorsteherinnen oder der Ortsvorsteher für die Ortsteile der Stadt Schlieben: Frankenhain, Jagsal, Oelsig, Schlieben, Wehrhain und Werchau; für die Ortsteile der Gemeinde Fichtwald: Hillmersdorf, Naundorf, Stechau; für die Ortsteile der Gemeinde Hohenbucko: Hohenbucko und Proßmarke; für die Ortsteile der Gemeinde Kremitzau: Kolochau, Malitschkendorf und Polzen und für die Ortsteile der Gemeinde Lebusa: Freileben, Körba und Lebusa**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile, das Gebiet des jeweiligen Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in dem betreffenden Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlIV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlIV abzugeben.
5. Die in der jeweiligen Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden für die Wahl der Ortsvorsteherinnen oder des Ortsvorstehers der Ortsteile bestimmen, sofern die Anzahl der in dem jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der jeweiligen Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlIV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden für die Wahl des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin, die nicht von dem Erfordernis von Unterschriften befreit ist, ist die nachfolgend genannte Anzahl von Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.6 bis 9.2.9 sinngemäß.

Stadt Schlieben:	Ortsteil Frankenhain	keine	Unterstützungsunterschriften
	Ortsteil Jagsal	keine	Unterstützungsunterschriften
	Ortsteil Oelsig	keine	Unterstützungsunterschriften
	Ortsteil Wehrhain	keine	Unterstützungsunterschriften
	Ortsteil Werchau	keine	Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Fichtwald:	Ortsteil Schlieben	6	Unterstützungsunterschriften
	Ortsteil Hillmersdorf	keine	Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Naundorf:	Ortsteil Naundorf	keine	Unterstützungsunterschriften
	Ortsteil Stechau	keine	Unterstützungsunterschriften
	Ortsteil Proßmarke	keine	Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Hohenbucko:	Ortsteil Hohenbucko	6	Unterstützungsunterschriften
	Ortsteil Malitschkendorf	keine	Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Kremitzau:	Ortsteil Polzen	keine	Unterstützungsunterschriften
	Ortsteil Kolochau	6	Unterstützungsunterschriften
	Ortsteil Freileben	keine	Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Lebusa:	Ortsteil Körba	keine	Unterstützungsunterschriften
	Ortsteil Körba	keine	Unterstützungsunterschriften
	Ortsteil Lebusa	6	Unterstützungsunterschriften

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Schlieben, den 20.12.2023

gez. Müller

*Wahlleiter für die Gemeinden
des Amtes Schlieben*

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 60,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,00 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Allgemeine Datenschutzinformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt Schlieben gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Durchführung von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und/oder Europawahlen, Bürgerbegehren und -entscheide, Volksbegehren und -entscheide

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist

Amt Schlieben
Der Amtsdirektor
Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben
amt-schlieben@t-online.de

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und/oder Europawahlen sowie die Durchführung von Bürgerbegehren/ -entscheide und von Volksbegehren/-entscheide. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen, ist gemäß Art. 6 (1) lit. c und e DS-GVO i. V. m. § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung zulässig.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge der Kommunalwahl als Kandidat/-in (Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 6 (1) lit. c DS-GVO):
Kommunalwahlen: §§ 1 - 11 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und §§ 32, 33 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Rechtsgrundlagen für die Führung des Wahlberechtigtenverzeichnisses der wahlberechtigten Personen (Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 6 (1) lit. c DS-GVO):
Kommunalwahlen: §§ 23 ff. BbgKWahlG und §§ 13 ff. BbgKWahlV

Landtagswahl: §§ 5 ff. Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) und §§ 13 ff. Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)

Bundestagswahl: §§ 12 ff. Bundeswahlgesetz (BWahlG) und §§ 14 ff. Bundeswahlordnung (BWO)

Europawahl: § 6 Europawahlgesetz (EuWG) und §§ 14 ff. Europawahlordnung (EuWO)

Rechtsgrundlagen für die Berufung des Wahlvorstandes (Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 6 (1) lit. e DS-GVO):

Kommunalwahlen: §§ 14, 18 und 92 (6) BbgKWahlG und §§ 5 und 6 BbgKWahlV

Landtagswahl: § 46 (5) BbgLWahlG und §§ 5 ff. BbgLWahlV

Bundestagswahl: §§ 8 und 9 (4) BWahlG und §§ 6 ff. BWO

Europawahl: § 5 EuWG und §§ 6 ff. EuWO

Rechtsgrundlagen für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheide (Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 6 (1) lit. c DS-GVO):

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gemäß § 15 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zulässig.

Rechtsgrundlagen für die Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheide (Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 6 (1) lit. c DS-GVO):

Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid – Volksabstimmungsgesetz (VAGBbg), Verordnung über das Verfahren bei Volksbegehren im Land Brandenburg – Volksbegehrensverfahrensverordnung (VVVBbg) und (BbgLWahlG).

3. Kategorien betroffener Personen

Wahlberechtigte und ggf. bevollmächtigte Personen, Mitglieder des Wahlvorstandes, Berechtigte an der Beteiligung von Bürgerbegehren und -entscheiden sowie an Volksbegehren und -entscheiden.

4. Art der personenbezogenen Daten

Wahlberechtigte:

Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Wohnort und Anschrift, Bevollmächtigter (Vor- und Familiennamen, Wohnort und Anschrift).

Wahlvorstand:

Vor- und Familienname, Wohnort und Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Tag der Geburt sowie bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

5. Speicherdauer

Grundsätzlich speichern wir Ihre Daten nur so lange, wie es dem Zweck entspricht. Darüber hinaus halten wir uns an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (Art. 5 (1) lit. e DSGVO).

Folgende Unterlagen bewahren wir mindestens 30 Jahre auf:

Wahlniederschriften der Wahlvorstände und Wahlausschüsse, Hauptzusammenstellungen, Wahlvorschläge einschließlich der Niederschriften über die Bestimmungen der Bewerber der Wahlvorschläge.

Nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (§ 90 BbgKWahlV, § 15 BbgKVerf, § 86 BbgLWahlV, § 90 BWO, § 83 EuWO) werden folgende Unterlagen/Daten gelöscht:

Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine, Zähllisten sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, Unterschriftsbögen für Bürgerbegehren: sechs Monate nach der Wahl, wenn nicht ein Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Die übrigen Unterlagen werden 60 Tage vor der Folgewahl vernichtet, § 90 (1) BbgKWahlV.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten

Eine Weitergabe des Wählerverzeichnisses erfolgt gemäß § 44 (1) BbgKWahlV, § 47 BbgLWahlV, § 49 BWO, § 6 EuWO an den Wahlvorstand. Die zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlergebnisse werden der Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe-Elster, dem Bundes-, Landes- und Kreiswahlleiter sowie dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) (§ 83 (1) und (2) BbgKWahlV, §§ 69, 71 (4), 74 BbgLWahlV, § 79 BWO, § 64 EuWO) und der Öffentlichkeit (§§ 69, 70 BbgKWahlV, § 37 BbgLWahlV, § 86 BWO, § 72 EuWO) offengelegt. Eine Auftragsverarbeitung erfolgt gemäß Art. 28 DS-GVO durch die HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH (Druck und Versand der Wahlbenachrichtigungen).

7. Übermittlung an Drittländer

Eine Übermittlung an ein Drittland ist nicht geplant.

8. Rechte der betroffenen Person

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO). Wenn die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO). Sofern eine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten abgegeben wurde, besteht ein Recht auf Widerruf gemäß Art. 7 (3) DS-GVO.

Sollten Sie von Ihren o. g. Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

9. Bereitstellung von Daten im Sinne von Art. 13 (2) lit. e DSGVO

Ihre Daten entnehmen wir dem amtlichen Melderegister des Amtes Schlieben. Wir weisen darauf hin, dass Sie für die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Daten verantwortlich sind. Änderungen sind uns rechtzeitig anzuzeigen. Rechtsgrundlagen sind die unter Ziffer 2 aufgeführten Artikel und Paragraphen.

Für Fragen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an die Datenschutzbeauftragte des Amtes Schlieben:

Frau Volkmann
Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben
datenschutz@amt-schlieben.de
035361 356-27

oder an

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

Frau Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow
Poststelle@LDA.Brandenburg.de
Tel.: 033203 356-0

Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern und Mitglieder für die Wahlvorstände

Gemäß § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Der Wahlleiter beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes.

Da auch für die Bildung der Wahlvorstände in den einzelnen Wahlbezirken die Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen berücksichtigt werden sollen, gilt die Aufforderung gleichzeitig für die Benennung von Mitgliedern für die Wahlvorstände. Informationen über Anzahl und Grenzen der Wahlbezirke erhalten Sie auf Anfrage in der Stabsabteilung des Amtes Schlieben (Tel.: 035361 356-12).

Die Wahlvorstände sind neben den Kommunalwahlen (Wahlen des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers) gleichzeitig für die Europawahl zuständig, welche am gleichen Tage stattfindet. Ich fordere die im Amt Schlieben vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, mir bis zum

29. Februar 2024

wahlberechtigte Personen des Amtes Schlieben als Beisitzer des Wahlausschusses und Mitglieder für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind an den Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Stadt Schlieben zu richten.

Bitte beachten Sie, dass niemand in mehr als einem Wahlorgan für die Kommunalwahlen tätig sein darf. Zudem dürfen Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge keine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Wahlorgan ausüben (vgl. § 92 Abs. 4 BbgKWahlG).

Weiterhin weise ich darauf hin, dass gemäß § 92 Abs. 1 BbgKWahlG jede wahlberechtigte Person zur Übernahme eines Ehrenamtes in einem Wahlvorstand verpflichtet ist. Die Übernahme des Ehrenamtes darf lediglich aus den in § 92 Abs. 5 BbgKWahlG dargestellten Gründen abgelehnt werden.

Zudem ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Die wahlberechtigten Personen haben nach § 92 Abs. 6 BbgKWahlG das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben eingelegt werden.

Die aufgenommenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den angegebenen Zweck erhoben und unter strikter Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den zurzeit geltenden deutschen Rechtsvorschriften verarbeitet. Bezüglich Ihrer Rechte möchte ich Sie gern auf die Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite www.amt-schlieben.de verweisen.

Schlieben, 10.12.2023

gez. Müller
Wahlleiter für die Gemeinden
des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Fichtwald, Kremitzau und Lebusa

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 16.11.2023, an welcher der stellvertretende Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter teilnahmen

52.-11./2023 zur Bildung der Wahlkreise zu den Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 in der Gemeinde Fichtwald

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt, dass das Wahlgebiet der Gemeinde Fichtwald in einen Wahlkreis eingeteilt wird.

53.-11./2023 über den Zuerwerb von Geschäftsanteilen der Wohnungsbaugesellschaft

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt folgendes:

1. Die Gemeinde Fichtwald beschließt aufgrund des Austritts der Stadt Schönwalde aus der Wohnungsbaugesellschaft Elsteraue mbH, den Zuerwerb von Geschäftsanteilen bis maximal 10.000 €.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, sich mit der Wohnungsbaugesellschaft Elsteraue mbH sowie mit den kommunalen Gesellschaftern über die Neuverteilung der Geschäftsanteile zu verständigen.

54.-11./2023 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald hat die während der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau und der Beteiligungen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen geprüft und beschließt die Abwägungsvorschläge.

55.-11./2023 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt folgendes:

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in der vorliegenden Fassung der Satzung.
2. Die Begründung und der Umweltbericht in der vorliegenden Fassung werden gebilligt.
3. Das Amt Schlieben wird beauftragt, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der vorhabenbezogene Bebauungsplan während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

56.-11./2023 zur Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 284 in der Gemarkung Hillmersdorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 284 in der Gemarkung Hillmersdorf von insgesamt ca. 55 m².

57.-11./2023 zur Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 6, Flurstück 256 in der Gemarkung Naundorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 6, Flurstück 256 in der Gemarkung Naundorf.

58.-11./2023 zur Durchführung des Vorhabens „Renovierung der Kita Wichtelstübchen von Küche und Flur“

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Renovierung von Küche und Flur in der Kita Wichtelstübchen.

59.-11./2023 zur Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 284 in der Gemarkung Hillmersdorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 284 in der Gemarkung Hillmersdorf von insgesamt ca. 89 m².

60.-11./2023 zum Verkauf einer Teilfläche von ca. 55 m² des kommunalen Grundstücks Flur 1, Flurstück 284 in der Gemarkung Hillmersdorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 284, der Flur 1 in der Gemarkung Hillmersdorf von ca. 55 m².

61.-11./2023 zum Verkauf des kommunalen Grundstücks Flur 6, Flurstücks 256 in der Gemarkung Naundorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Verkauf des kommunalen Flurstücks 256, der Flur 6 in der Gemarkung Naundorf.

62.-11./2023 zum Verkauf einer Teilfläche von 89 m² des kommunalen Grundstücks Flur 1, Flurstück 284 in der Gemarkung Hillmersdorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 284, der Flur 1 in der Gemarkung Hillmersdorf.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 27.11.2023, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen

38.-11./2023 zur Weiterführung des Bauleitplanungsverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau als eigenständiger Bebauungsplan „Wohnraumnutzung auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt folgendes:

1. Das Bauleitplanungsverfahren „1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau“ wird mit dem Ziel der Aufstellung eines eigenständigen Bebauungsplanes weitergeführt.
2. Der eigenständige Bebauungsplan erhält im weiteren Verfahren die Bezeichnung „Wohnraumnutzung auf dem ehemaligen Bauhofsgelände“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau.
3. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich zukünftig ausschließlich auf das Flurstück 69, Flur 6, Gemarkung Kolochau.
4. Inhalt, Ziel und Zweck der Ursprungsplanung bleiben unverändert.
5. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnraumnutzung auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau erfolgt weiterhin in Regelverfahren.
6. Der Bebauungsentwurf „Wohnraumnutzung auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau wird mit der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fortgeführt. Das bisherige Bauleitplanungsverfahren „1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau“ wird in der Verfahrensführung als frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gewertet und ist somit weiterhin abwägungsrelevant.

39.-11./2023 zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt folgendes:

1. Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau wird beschlossen.
2. Die Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 4 BauGB.

40.-11./2023 zur Feststellung der Entbehrlichkeit des Grundstücks in der Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 60

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Entbehrlichkeit des Flurstücks 60, Flur 4 in der Gemarkung Polzen.

41.-11./2023 zur Feststellung der Entbehrlichkeit der Grundstücke in der Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 61 und 62 sowie des in der Gemarkung Polzen, Flur 2 gelegenen Flurstücks 367

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Entbehrlichkeit des Flurstücks 61 und 62, Flur 4 sowie Flurstück 367, Flur 2 in der Gemarkung Polzen.

42.-11./2023 zur Feststellung der Entbehrlichkeit der Grundstücke in der Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 63 und 64 sowie des in der Gemarkung Polzen, Flur 2 gelegenen Flurstücks 368

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Entbehrlichkeit des Flurstücks 63 und 64, Flur 4 sowie Flurstück 368, Flur 2 in der Gemarkung Polzen.

43.-11./2023 zur Feststellung der Entbehrlichkeit des in der Gemarkung Polzen, Flur 4 gelegenen Flurstücks 65 sowie des in der Gemarkung Polzen, Flur 2 gelegenen Flurstücks 369

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Entbehrlichkeit des Flurstücks 65, Flur 4 sowie Flurstück 369, Flur 2 in der Gemarkung Polzen.

44.-11./2023 zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband über die Ablösung der Erschließungskosten für je vier Stück Trink- und Abwassergrundstücksanschlussleitungen im Bereich der Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße in Polzen“

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband (HWAZ) über die Ablösung der Erschließungskosten für je vier Stück Trink- und Abwassergrundstücksanschlussleitungen im Bereich der Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße in Polzen“.

45.-11./2023 zur Vergabe von Bauleistungen für den energieeffizienten Anbau an das Freizeitzentrum im OT Malitschkendorf

- Los 07 – Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallation

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe von Bauleistungen für den energieeffizienten Anbau an das Freizeitzentrum im OT Malitschkendorf für das LOS 07 „Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechnik“.

46.-11./2023 zur Vergabe von Bauleistungen für den energieeffizienten Anbau an das Freizeitzentrum im OT Malitschkendorf

- Los 08 – Elektroinstallation

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe von Bauleistungen für den energieeffizienten Anbau an das Freizeitzentrum im OT Malitschkendorf für das LOS 08 „Elektroinstallation“.

47.-11./2023 zur Vergabe von Bauleistungen für den energieeffizienten Anbau an das Freizeitzentrum im OT Malitschkendorf

- Los 03 – Fenster / Türen

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe von Bauleistungen für den energieeffizienten Anbau an das Freizeitzentrum im OT Malitschkendorf für das LOS 03 „Fenster/Türen“.

48.-11./2023 zum Kauf der Grundstücke in der Gemarkung Kolochau, Flur 2, Flurstücke 203 und 204

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Kauf der Grundstücke in der Gemarkung Kolochau, Flur 2, Flurstücke 203 mit einer Größe von 75 m² und 204 mit einer Größe von 2 m².

49.-11./2023 zum Verkauf des Baugrundstücks Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 60 mit einer Gesamtgröße von 1.747 m²

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Verkauf des Baugrundstücks in der Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 60 mit einer Gesamtgröße von 1.747 m².

50.-11./2023 zum Verkauf des Baugrundstücks Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 63 und 64 sowie Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 368 mit einer Gesamtgröße von 1.787 m²

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Verkauf des Baugrundstücks in der Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstücke 63 und 64 sowie in der Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 368 mit einer Gesamtgröße von 1.787 m².

51.-11./2023 zum Verkauf des Baugrundstücks Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 65 sowie Gemarkung Polzen, Flur 2 gelegenen Flurstück 369 mit einer Gesamtgröße von 1.544 m²

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Verkauf des Baugrundstücks Nr. 4 in der Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 65 sowie in der Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 369 mit einer Gesamtgröße von 1.544 m².

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 10.10.2023, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen

17.-06./2023 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors gemäß § 58 BbgKVerf zur Vergabe der Dienstleistung Holzeinschlag auf kommunalen Waldflächen in der Gemarkung Lebusa, Flur 5, Flurstück 48

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors gemäß § 58 BbgKVerf zur Vergabe der Dienstleistung Holzeinschlag auf kommunaler Waldfläche in der Gemarkung Lebusa, Flur 5, Flurstück 48.

18.-09./2023 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Tiefbauleistungen für den Ausbau des Waldbrandschutzweges Nr. 12 „von L70 bis Körbaer Teich – 2. BA“

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors gemäß § 58 BbgKVerf zur Vergabe der Tiefbauleistungen für den Ausbau des Waldbrandschutzweges Nr. 12 „von L20 bis Körbaer Teich – 2. BA“

19.-09./2023 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors gemäß § 58 BbgKVerf Beschluss über die Vergabe der Tiefbauleistungen „OT Freileben, Ausbau Waldstraße 1. BA“

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors gemäß § 58 BbgKVerf zur Vergabe der Tiefbauleistungen „OT Freileben, Ausbau Waldstraße 1. BA“.

20.-10./2023 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Lebusa zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Satzung der Gemeinde Lebusa zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: – Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“ rückwirkend zum 01.01.2014 bis 31.12.2018.

21.-10./2023 Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 9, Flurstück 70/3 in der Gemarkung Freileben

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 9, Flurstück 70/3 in der Gemarkung Freileben.

22.-10./2023 Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 9, Flurstück 71/3 in der Gemarkung Freileben

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Entbehrlichkeit des kommunalen Flurstücks 71/3, Flur 9 in der Gemarkung Freileben.

23.-10./2023 Beschluss zum Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und der Gemeinde Lebusa für das Projekt Breitbandausbau (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Landkreis Elbe-Elster für das Projekt Breitbandausbau (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0).

24.-10./2023 Ablehnung des Entwurfes des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa lehnt den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming ab.

25.-10./2023 Beschlussfassung zur Bildung der Wahlkreise zu den Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 in der Gemeinde Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt, dass das Wahlgebiet der Gemeinde Lebusa in 1 Wahlkreis eingeteilt wird.

26.-10./2023 Pachtzinsfestlegung für Gartenland und Garagenflächen

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Pachtzinsen für kommunales Gartenland und Flächen für Garagen/Carports rückwirkend zum 01.07.2023 wie folgt:

- Pachtzins für Gartenland beträgt jährlich 0,25 €/m²
- Pachtzins für Gartenland am Grundstück des Pächters beträgt jährlich 0,50 €
- Pachtzins für Garagen- und Carportflächen beträgt jährlich 3,00 €/m²

27.-10./2023 Verkauf des kommunalen Grundstücks Flur 9, Flurstück 70/3 in der Gemarkung Freileben

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Verkauf des kommunalen Grundstücks Flur 9, Flurstück 70/3 in der Gemarkung Freileben von insgesamt 108 m².

28.-10./2023 Verkauf des kommunalen Grundstücks Flur 9, Flurstück 71/3 in der Gemarkung Freileben

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Verkauf des kommunalen Grundstücks Flur 9, Flurstück 71/3 in der Gemarkung Freileben von insgesamt 27 m².

29.-10./2023 Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 35 m² des in der Gemarkung Lebusa, Flur 3, gelegenen kommunalen Flurstücks 540

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 35 m² des Flurstücks 540 in der Flur 3 der Gemarkung Lebusa.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 05.12.2023, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen

30.-11./2023 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Wegebauleistungen „Radweg Freileben – Striesa“

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Wegebauleistungen „Radweg Freileben – Striesa“.

31.-11./2023 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Tiefbauleistungen für den Ausbau des Waldbrandschutzweges Nr. 12 „von L70 bis Körbaer Teich – 2. BA“

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Tiefbauleistungen für den Ausbau des Waldbrandschutzweges Nr. 12 „von L70 bis Körbaer Teich – 2. BA“.

Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung einer Wegeteilfläche in der Gemeinde Fichtwald



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald hat in ihrer Sitzung am 07.09.2023 mit Beschluss Nr. 28.-09./2023 festgelegt, dass gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl./18, [Nr. 37], S.3) ein Wegeeinziehungsverfahren für die folgende Teilfläche eines Wegeflurstückes durchzuführen ist:

Teilfläche des Flurstückes 60/1, Flur 2, Gemarkung Stechau – Trebbuser Weg

Verlauf: von Ende Wohnbebauung Trebbuser Weg 14 bis zur Gemarkungsgrenze Trebbus – Länge ca. 1,18 km (in der anliegenden Karte rot markiert)

Bei dieser Teilfläche handelt es sich um einen Acker- bzw. Waldweg, welcher für den öffentlichen Verkehr bedeutungslos ist. Es besteht kein öffentliches Interesse an einer Nutzung, über die Inanspruchnahme als private Zufahrtsmöglichkeit für die anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen hinaus. Weiterhin ist der Weg entbehrlich, da kein Anlieger vom öffentlichen Straßennetz abgeschnitten wird.

Mithin wird die Widmung für alle weiterführenden Zwecke, außer als private Zufahrtsmöglichkeit für die anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit für Einwendungen zu geben, vgl. § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz.

Die entsprechenden Unterlagen liegen in der Zeit vom 21.12.2023 bis 21.03.2024 in der Amtsverwaltung im Bürgerbüro, Zimmer 119 aus und können zu folgenden Öffnungszeiten bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden:

Montag: 8:00 Uhr - 16:00 Uhr

Dienstag: 8:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch: 8:00 Uhr - 16:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb des o.g. Zeitraumes gegenüber dem Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben geltend gemacht werden.

Die Bekanntgabe der Einziehungsabsicht gilt einen Tag nach ortsüblicher Veröffentlichung als erfolgt.

Schlieben, 20.12.2023

gez. Polz
Amtdirektor

Ausschreibung Baugrundstück Stadt Schlieben Eibenweg-Platz der Jugend

Die Stadt Schlieben bietet folgendes Grundstück zum Kauf an:

Lage: Eibenweg/Platz der Jugend, 04936 Schlieben/Berga

Katasterdaten: Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstück 104

Grundstücksgröße: ca. 1.000 m² (Vermessung erforderlich)

Beschreibung: Wohnbaugrundstück (mit Bebauungsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren)

Verkaufspreis: mind. Bodenrichtwert (Bauland Berga 15,00 €/m²) zzgl. Vermessungskosten und Gebühren (ca. 3.000,00 €)

Erschließungs-
zustand: medien- und verkehrstechnisch ortsüblich erschlossen Zuwegung, Wasser/Abwasser, Energieversorgung vorhanden bzw. anliegend

Telefonie, Internetanschluss bei Bedarf gewährleistet

Kaufangebote: bis zum 05.01.2024 an das Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Die Vergabe erfolgt nicht zum Höchstgebot, sondern nach den konzeptionellen Nutzungsvorschlägen und derer glaubhaften Darlegung durch den Bieter.

Die Stadt Schlieben behält sich vor die Ausschreibung ohne Angabe weiterer Gründe aufzuheben.

Ansprechpartner für Rückfragen ist das Amt Schlieben, Abt. Liegenschaften - Frau Kirschner, unter der Telefonnummer 035361/356 - 20.



Karte: © GeoBasis-DE/LGB (2003), dl-de/by-2-0, Daten geändert

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines bebauten Grundstücks in der Stadt Schlieben / OT Wehrhain

Die Stadt Schlieben/OT Wehrhain schreibt folgendes Grundstück ab sofort zum Kauf aus:

Ausschreibungsdetails: Stadt Schlieben/OT Wehrhain, Gemarkung Wehrhain, Flur 3, Flurstück 98 (Wehrhainer Lindenstraße 33 in 04936 Schlieben/OT Wehrhain)

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster

in zentraler Lage des bebauten Gemeindegebiets gelegenes und mit einem alten Schulgebäude nebst Schlauchturm bebautes Grundstück

Grundstücksgröße: 510 m²

Verkehrswert: 71.200,00 €

Erschließungszustand: Das Grundstück ist entsprechend der örtlichen Verhältnisse erschlossen mit Wasser- und Abwasseranschluss, Energieversorgung anliegend.

Objektbeschreibung: erbaut Anfang des 20. Jahrhunderts, Grundstück (ehemaliges Schulgebäude) mit nebenstehendem Schlauchturm (Baujahr ca. 1970), teilsaniert (Fenster und Dachdeckung im Jahr 2002), beengte Außenanlage, zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss teilweise ausgebaut

Besonderheiten: Bodendenkmal

Die Veräußerung/Vergabe des Grundstücks erfolgt unter Nennung des Kaufpreises sowie unter Vorlage eines Konzepts für die zukünftige Nutzung.

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Gemarkung Wehrhain, Flur 3, Flurstück 98 im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung des Angebots endet am 05.01.2024 – 11:00 Uhr. Eine Haftung der Stadt Schlieben in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Stadt Schlieben ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abzubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Diese Vergabe erfolgt aufgrund der Auswertung der aufgeführten Vergabekriterien. Eine persönliche Einsichtnahme in das Verkehrswertgutachten ist jederzeit unter vorheriger Terminabstimmung mit Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361 356-20 möglich.

Eingereichte Unterlagen werden nicht zurück gesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361 356-20.

Amt Schlieben, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Mitarbeiter Bauverwaltung (m/w/d)

unbefristet in Voll- und Teilzeit.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage des Amtes Schlieben unter www.amt-schlieben.de.

Amt Schlieben, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht ab **01.05.2024** befristet für ein Jahr mit Aussicht auf Festanstellung

2 Reinigungs-/technische Kräfte (m/w/d) für den Kita-Schul-Komplex Hohenbucko.

Die wöchentliche Arbeitszeit für bedarfsorientierte Arbeiten im Küchen- und Reinigungsbereich beträgt 20,0 Stunden. Bei Bedarf ist eine Stundenerhöhung vorgesehen.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage des Amtes Schlieben unter www.amt-schlieben.de.

Informationen aus dem Ordnungsamt

Stichtag 19. Januar 2024

Pflichtumtausch alter Fahrerlaubnisse für die Jahrgänge 1965 bis 1970

Bis zum 19. Januar 2024 müssen die Personen, die zwischen 1965 und 1970 geboren wurden, ihren alten Papierführerschein (rosa oder grau) in den neuen EU-Kartenführerschein umgetauscht haben.

Die Antragstellung kann nur persönlich erfolgen. Möglich ist das im Bürgerbüro zu den Öffnungszeiten am Montag (8 – 16 Uhr), Dienstag und Donnerstag (8 – 18 Uhr) und Freitag (8 – 12 Uhr).

Für den neuen Führerschein ist derzeit eine Gebühr in Höhe von 25,30 € fällig. Für Führerscheine, die außerhalb des Landkreises Elbe-Elster ausgestellt wurden, sind für die Anforderung einer Kartenabschrift zusätzlich 3 € zu zahlen. Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen im Original vorzulegen: gültiger Personalausweis (oder Reisepass mit Meldebescheinigung, die nicht älter als 3 Monate ist), gültiger Führerschein (gegebenenfalls alte DDR-Nachweiskarte „VK30) und ein aktuelles biometrisches Lichtbild.

Die Anträge werden zur weiteren Bearbeitung an den Landkreis Elbe-Elster gesendet. Bitte planen Sie eine Bearbeitungszeit von mindestens 4 Wochen ein.

Gültigkeit von 15 Jahren

Alle Führerscheine (auch bereits vorhandene EU-Kartenführerscheine), die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, müssen bis zum 19. Januar 2033 umgetauscht werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass alle in der Europäischen Union noch im Umlauf befindlichen Muster durch ein einheitliches EU-Kartenführerscheinmodell ersetzt werden. Der neu ausgestellte EU-Kartenführerschein hat eine Gültigkeit von 15 Jahren.

Fristen

Sie haben noch einen **Papierführerschein**, der vor dem 01.01.1999 ausgestellt wurde? Dann ist für den Umtausch ihr Geburtsjahr maßgeblich.

Jahrgänge vor 1953:	bis 19. Januar 2033
1965 bis 1970:	bis 19. Januar 2024
1971 oder später:	bis 19. Januar 2025

Sie haben schon einen **Kartenführerschein**, der zwischen dem 01.01.1999 und dem 18.01.2013 ausgestellt wurde? Dann ist das Ausstellungsjahr für die Umtauschfrist maßgeblich.

1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18.01.2013	19. Januar 2033

Wichtig: Mit Ablauf der Frist wird der alte Führerschein zwar ungültig, der Fahrer verliert aber seine Fahrerlaubnis nicht.

Bürgerbüro
Amt Schlieben

Immobilien

Baubgangsstatistik 2023 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u.a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie deshalb als Eigentümerin/Eigentümer **bis zum 10.03.2023** im Amt Schlieben – Bauverwaltung

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LeanderServlet>

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur **Baubgangsstatistik** nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bereitschaftsdienst

Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben

Die für das Amt Schlieben zuständige Revierpolizistin Frau Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag ist unter der Mobiltelefonnummer 01707059905 erreichbar.

Revierpolizei Amt Schlieben

Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag

Büro: Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben
Sprechzeiten: Dienstag, 14:00 - 17:00 Uhr, Tel.: 035361 80311
Mobil: 01707059905

Polizeirevier Herzberg (Elster) (24 h besetzt): Tel.03535-42-0

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Wirtschaftsplan Bereich Schmutzwasser Wasserverband Schlieben

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023 Bereich Schmutzwasser

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 26. März 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S.150), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21], S.5) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 13.12.2022, sowie Beitrittsbeschluss vom 30.11.2023 den Wirtschaftsplan Bereich Schmutzwasser für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	733.656 €
die Aufwendungen	715.450 €
der Jahresgewinn	18.206 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	218.906 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-269.600 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	48.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

2.3 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) 0 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Stadt Schlieben	0 €
b) Gemeinde Kremitzau	0 €

Schlieben, den 01.12.2013

gez. Polz
Verbandsvorsteher

Der Wirtschaftsplan Schmutzwasser 2023 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster zur Prüfung übergeben und enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Die Kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung wurde am 15.08.2023 (Az.: 30/15.52.01.01/2023-ho) versagt, der Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung erfolgte am 30.11.2023.

Schlieben, den 01.12.2023

gez. Polz
Verbandsvorsteher

Vorstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und liegt nach Bekanntgabe zusammen mit dem Wirtschaftsplan Schmutzwasser 2023 des Wasserverbandes Schlieben (WVS) im Büro der Verwaltung des WVS, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Jagdgenossenschaft Krassig

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am 09.02.2024 um 18.00 Uhr

Gaststätte Troitsch Kolochau

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Jagdpächters
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Diskussion zu den Berichten
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl des Vorstandes
10. Wahl des Jagdvorstehers
11. Wahl des ersten Beisitzers
12. Wahl des zweiten Beisitzers
13. Wahl des dritten Beisitzers
14. Wahl des Schriftführers
15. Wahl des Kassenführers
16. Wahl des ersten Rechnungsprüfers
17. Wahl des zweiten Rechnungsprüfers
18. Grußwort des neuen Vorsitzenden
19. Jagdessen

Wäpung
Vorsitzender

Wer erledigt was im Amt Schlieben?

Hier finden Sie die für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter.

A		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Abfall (illegal)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Abmeldung Wohnsitz (bei Wegzug ins Ausland)	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Abwasser / Wasser	VEOLIA, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Bauverwaltung	03 53 61 / 8 25 73 oder 03 53 61 / 3 56 - 33
Amtsnachrichten	Frau Kohl, Sekretariat	03 53 61 / 3 56 - 10
Anmeldung Wohnsitz	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Ausbildung	Frau Lehmann, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 17
B		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Bauland	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
Bauleitplanungen (Satzungen, Bebauungspläne)	Herr Paschke, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 13
Baumschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt Frau Rotter, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25 03 53 61 / 3 56 - 32
Beglaubigungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Beurkundungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Bodenrichtwerte	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
Bundesfreiwilligendienst (Antragstellung)	Frau Bladt, Personalverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 22
D		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Dienstbarkeiten, Leitungs- und Wegerechte	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
E		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ehefähigkeitszeugnis	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Eheschließung	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
F		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Feuer im Freien	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Flächennutzungspläne	Herr Paschke, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 13
Freiwillige Feuerwehren	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Friedhofsgebühren	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Friedhofskataster	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Friedhofswesen	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Führungszeugnis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Fundsachen	Frau Jährling, Bürgerbüro	03 53 61 / 3 56 - 18
Fundtiere	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Führerscheinumstellung und-beantragung, Fahrerkarten	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
G		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Geburtsurkunden, Geburtsanzeigen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gefahrenabwehr	Herr Lehmann, Ordnungsamt Frau Rotter, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25 03 53 61 / 3 56 - 32
Gewerbe	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerberegisterauskunft	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerbezentralregisterauszüge	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerbesteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
Grundsteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
Grundstücksverträge	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
H		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Haushaltssatzung	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 16
Hausnummernvergabe	Frau Jährling, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Hochzeit (allg. Fragen)	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Hunde (Anmeldung)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Hundesteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
I		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Immissionsschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Immobilienangebote der Gemeinden	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 16

J		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Jugendclubs	Frau Buchsteiner, Frau Döring, Gebäudemanagement	03 53 61 / 3 56 - 23
K		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Kasse	Frau Winzer, Kämmerei, Frau Lehmann, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 19
Katastrophenschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Kinderreisepass	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Kindertagesstätten	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
Kindertagesstättenbetreuung	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
Kindertagesstättenbeiträge	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
L		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Leitungsankünfte, Schachtscheine	Frau Hoffert, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
Liegenschaftskataster	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
M		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Marktwesen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Melderegisterankünfte	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
N		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Namensänderungen, Namenserteilungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten	Frau Kessel, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
Nutzung der Sporthalle	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
O		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ordnung und Sicherheit	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
P		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Parkerleichterungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Personalausweis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Plakatierungsgenehmigung	Frau Jährling, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 18
R		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Reisepass, vorläufiger Reisepass	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
ruhender Verkehr (Parken und Halten)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
S		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Schulträgeraufgaben	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
Seniorenarbeit	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
Sondernutzungserlaubnisse	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Sterbeurkunden, Sterbefallanzeigen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Straßenbeleuchtung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Straßenreinigung und Winterdienst	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
U		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ummeldung Wohnsitz	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
V		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Vereine	Frau Kessel, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
Verkehrsbeschilderung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Verkehrsrechtliche Anordnungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
W		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Wahlen	Herr Müller, Stabsabteilung	03 53 61 / 3 56 - 12
Wahlscheinanträge	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Wählerverzeichnis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Wasser / Abwasser	VEOLIA, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Bauverwaltung	03 53 61 / 8 25 73 oder 03 53 61 / 3 56 - 33
Wildschadensbearbeitung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Wohnberechtigungsschein	Frau Buchsteiner, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 23